

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Carl-Julius Cronenberg, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/28356 –**

### **Kommunale Schlachthöfe erhalten – Verlässliche Rahmenbedingungen schaffen**

#### **A. Problem**

Nach Auffassung der Antragsteller sind kommunale Schlachthöfe für regionale Wertschöpfungsketten elementar wichtig, da sie kurze Wege vom Hof bis hin zum Kunden ermöglichen. Aufgrund von Verstößen der großen industriellen Schlachtunternehmen gegen das Mindestlohngesetz, das Arbeitszeitgesetz sowie gegen Hygiene-, Abstands- und Arbeitsschutzbestimmungen habe der Gesetzgeber Ende 2020 das Arbeitsschutzkontrollgesetz verabschiedet. Dieses verbiete seit dem 1. Januar 2021 unter anderem, Fremdpersonal im Kernbereich der Fleischindustrie einzusetzen. Ausgenommen von diesem Verbot sei nur das Fleischerhandwerk mit bis zu 49 tätigen Personen. Der Mittelstand sei durch die gesetzlichen Vorgaben jedoch nicht klar genug abgegrenzt worden, sodass die bestehende Regelung die Vielfältigkeit der Fleischwirtschaft verkenne.

#### **B. Lösung**

Die Antragsteller fordern, das Arbeitsschutzkontrollgesetz insoweit zu ändern, dass die §§ 6 bis 6b des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) auf kommunale Schlachthöfe keine Anwendung finden.

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP.**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/28356 abzulehnen.

Berlin, den 21. April 2021

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Dr. Matthias Bartke**  
Vorsitzender

**Uwe Schummer**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Uwe Schummer

### I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 19/28356** ist in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktion der FDP begründet ihre Initiative u. a. damit, dass die Einbeziehung kommunaler Schlachthöfe in den Geltungsbereich des Arbeitsschutzkontrollgesetzes ohne sachlichen Grund erfolgt sei. Beispielhaft hierfür stehe ein aktueller Fall des kommunalen Schlachthofs in Metzingen. Der Metzinger Schlachthof sei seit Anfang des Jahres geschlossen, da die Schlachtungen durch Fremdpersonal aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes nicht mehr zulässig seien. Die Bundesregierung habe aus Sicht der Antragsteller bei ihrer Gesetzesinitiative über keine eigenen Kenntnisse hinsichtlich arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Verstöße des Arbeitgebers in kommunalen Schlachthöfen in den vergangenen Jahren verfügt (Drucksache 19/26646, Nr.119). Im gesamten Gesetzgebungsprozess habe die Bundesregierung die Situation kommunaler Schlachthöfe daher nicht im Blick gehabt. Eine Regelung sei dringend notwendig, um kommunale Schlachthöfe nicht in Mithaftung zu nehmen.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Antrag auf Drucksache 19/28356 in seiner Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/28356 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass man bei Schaffung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vorrangig die industrielle Schlachtung im Blick gehabt habe. Grundsätzlich strebe man einen Erhalt der kommunalen und auch genossenschaftlichen Schlachthöfe an. Dies würde insbesondere dem Erhalt ordentlicher Beschäftigungsverhältnisse, dem Tierschutz und der Stärkung von Wertschöpfungsketten vor Ort dienen. Dass aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes Probleme für kommunale Schlachthöfe entstanden seien, sei nach derzeitiger Erkenntnis nicht ersichtlich. Daher werde der Antrag auch abgelehnt.

Die **Fraktion der SPD** lehnte den Antrag ebenfalls ab und führte aus, dass kommunale Schlachthöfe in der Regel Dritten – etwa aus Metzgerbetrieben – überlassen würden. Dies führe bereits dazu, dass in der Regel die Zahl von 49 Mitarbeitenden nicht erreicht werde und das Arbeitsschutzkontrollgesetz nicht greife. Die Kommune selbst gehöre zudem nicht zum Fleischbetrieb bzw. zum fleischverarbeitenden Gewerbe. Für sie gelte daher das Arbeitsschutzkontrollgesetz bereits grundsätzlich nicht.

Die **Fraktion der AfD** unterstützte den Antrag und betonte die Wichtigkeit kommunaler Schlachthöfe für die regionalen Wertschöpfungsketten. Zudem müssten auch die Wege der Tiertransporte verkürzt werden. Zentrale

industrielle Schlachtungen sollten gegenüber der kommunalen bzw. regionalen Schlachtung zukünftig eine untergeordnete Rolle einnehmen. Hierzu gelte es auch, genossenschaftliche Formen der Schlachthöfe zu fördern.

Die **Fraktion der FDP** begründete ihren Antrag damit, dass das Arbeitsschutzkontrollgesetz den Einsatz von Werkvertragsarbeitern in der Fleischwirtschaft regeln solle. Betroffen seien aber auch kommunale Schlachthöfe. Nachfragen bei der Bundesregierung hätten jedoch ergeben, dass es in kommunalen Schlachthöfen zu keinen Missständen gekommen sei. Die Einbeziehung dieser in den Anwendungsbereich des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sei folglich nicht sachgerecht und führe zu deren Mithaftung für Missstände, die bei ihnen nicht zu erkennen seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** lehnte den Antrag ab, da es durchaus funktionierende Betreiberkonzepte kommunaler Schlachthöfe gebe und der Antrag offenbar nur dazu dienen solle, das Arbeitsschutzkontrollgesetz zu diskreditieren. Sie wies außerdem darauf hin, dass das Arbeitsschutzkontrollgesetz erst seit etwa drei Monaten gelte. Die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) sei zudem gerade dabei, die gesetzlichen Vorgaben tarifvertraglich umzusetzen. Hierbei bestünden derzeit einige Probleme und es gelte in diesem Bereich, zu einem Ergebnis zu kommen, das den Interessen der Beschäftigten diene.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den Antrag ebenfalls ab. Die Regelungen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes seien grundsätzlich zu begrüßen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren seien von der Fleischindustrie zahlreiche Ausnahmeregelungen und Löcherungen vorgeschlagen worden. Hier gelte es, den Anfängen zu wehren. Zu beachten sei auch, dass das Gesetz erst seit wenigen Monaten in Kraft sei und zu diesem frühen Zeitpunkt nicht gleich durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung aufgeweicht werden sollte.

Berlin, den 21. April 2021

**Uwe Schummer**  
Berichtersteller